



# Anti-Mobbing-Netzwerk e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Anti-Mobbing-Netzwerk e.V.
2. Der Verein wurde am 26.10.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe eingetragen. Registerblatt: VR 2273
3. Sitz des Vereins ist Bad Homburg vor der Höhe.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
2. a.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Jugend- und Studentenhilfe;  
b.) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Förderung der Prävention von Mobbing,
  - Gespräche mit Arbeitgebern, Betriebs- und Personalräten, Vorgesetzten und Kollegen von Mobbingopfern sowie Burnout-Betroffenen. Schulen und Jugendämtern,
  - Begleitung der Mobbing- und Burnout-Betroffenen bei Terminen auf Ämtern, bei Rechtsanwälten, Schulen, Gerichten usw.,
  - Intensive Aufklärungs- und Bildungsarbeit durch Internet-Auftritt, Vorträge und Seminare, Workshops, Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, mit Ärzten, med. Einrichtungen und anderen Organisationen, die sich mit den Themen Konflikt, Mobbing, Stress, Überlastung, Burnout und deren gesundheitlichen Auswirkungen befassen, sowie an präventiven Maßnahmen zu den vorgenannten Themen interessiert sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können zur Erledigung von Vereinsaufgaben notwendige Auslagen nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes gewährt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich, per Einschreiben, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. Änderung der Satzung mit Ausnahme solcher Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden; solche auf das Verlangen von Behörden zurückgehende Änderungen der Satzung aus formalen Gründen kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Entsprechende Satzungsänderungen durch den Vorstand müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
  - e. Auflösung des Vereins,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
  3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
  5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Kassenprüfung**

- a.i.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- a.i.2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg v.d.H. (juristische Person des öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Jugend- und Studentenhilfe.

Bad Homburg, den 23.08.2020